

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-3334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN, am 20. Jänner 1982

Zl. 595.505/4-VI.3/81

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Feuerstein und Gen. an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Repräsentationsausgaben (Nr. 1584/J v. 10.12.1981)

1514/AB

1982-01-21

zu 1584/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feuerstein und Genossen haben am 10. Dezember 1981 unter der Zl. 1584/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Repräsentationsausgaben gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1) Wie hoch war im Jahre 1980 in Ihrem Ressortbereich der Aufwand, der gemäss den bis zum Jahre 1979 geltenden Buchhaltungsvorschriften unter Post-Nr. 7232 "Repräsentationsausgaben" gebucht hätte werden müssen und nunmehr auf anderen Postnummern abgerechnet wird?

2) Wie hoch war im Jahre 1980 in Ihrem Ressort der Aufwand, der lediglich unter der Post-Nr. 7232 "Repräsentationsausgaben" gebucht wurde?

3) Wie hoch war somit im Jahr 1980 der tatsächliche Gesamtaufwand für Repräsentationen und wie lauten die Vergleichssummen für 1978 und 1979?

4) Auf welchen Konten bzw. unter welchen Postnummern werden in Ihrem Ressort Aufwendungen, die bis 1979 unter der Konto-bzw. Post-Nummer 7232 "Repräsentationsausgaben" gebucht wurden, nunmehr gebucht?

5) Wie hoch waren die Aufwendungen auf diesen Konten bzw. Postnummern in den Jahren 1978, 1979 und 1980?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

./. .

-2-

Mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 13.Jänner 1967, Zl. 100.370-I/67, wurde der vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellte Kontenplan des Bundes mit Wirkung vom 1.Jänner 1968 für die Haushaltsführung des Bundes für verbindlich erklärt. Die für die Verrechnung im Sinne des VEG, BGBI.Nr.277/1925, bzw. der BHV, BGBI.Nr. 118/1926, massgeblich gewesene Rubrikenordnung wurde im Zuge der Umstellung der Haushaltsverrechnung des Bundes auf elektronische Datenverarbeitung durch den vorgenannten Kontenplan ersetzt. Der Kontenplan, der eine nach Ausgabenarten aufgegliederte Verrechnung der Bundesausgaben ermöglicht, sieht unter anderem auch die Post 7232 "Repräsentationsausgaben" vor. Der Begriff Repräsentationsausgaben ist in einem entsprechenden Hinweis zu dieser Post erläutert. Die Veranschlagung und Verrechnung von Repräsentationsausgaben erfolgte daher ab diesem Zeitpunkt im Einklang mit diesen Hinweisen. Ausgelöst durch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Begriffes Repräsentationsausgaben zwischen prüfenden und geprüften Stellen, ja sogar innerhalb des Prüfungsvorganges anlässlich des Berichtes des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 "Aufwendungen" - Laufende Gebarung(Ermessensausgaben) des Bundesfinanzgesetzes 1977 wurden die Hinweise zur Post 7232 "Repräsentationsausgaben" entsprechend genauer und umfassender und die Abgrenzung zu den nicht als Repräsentationsausgaben zu klassifizierenden Ausgaben deutlicher gefasst, wobei über die Neufassung im wesentlichen das Einverständnis des Rechnungshofes erzielt wurde. Die Veranschlagung und Verrechnung der Repräsentationsausgaben erfolgte daher ab dem Bundesvoranschlag 1980 aufgrund der neugefassten Hinweise im Kontenplan des Bundes zur Post 7232.

Zu 1) bis 5):

Die Verrechnung der Aufwendungen für Repräsentationsausgaben erfolgte aufgrund der jeweils gültigen Hinweise im Kontenplan des Bundes zur Post 7232. Die Aufwendungen betrugen demnach für den ho.Ressortbereich im Jahre 1979 6,790.448,-- S und im Jahre 1980 5,616.217,-- S.

./. .

-3-

Jene Ausgaben, die bis zum Jahre 1979 bei der Post 7232 mit verrechnet wurden und aufgrund der Änderung des Kontenplanes ab dem Jahr 1980 bei anderen sachlich zuständigen Posten mitverrechnet werden, sind nicht gekennzeichnet. Eine nachträgliche Erfassung dieser Ausgaben ist - weil mit Repräsentationsaufwendungen in keinem Zusammenhang stehend - nicht möglich.

Bezüglich der Erfolgsziffer des Jahres 1980 wird unter Hinweis auf Artikel 121 Absatz 2 B-VG bemerkt, dass der Bundesrechnungsabschluss 1980 bisher nicht in parlamentarische Verhandlung genommen worden ist. Sie sind daher für eine öffentliche Diskussion noch nicht zu verwenden.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

